

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste  
— Drucksache 12/5606 —**

**Ein Ministerialrat und die rechtsextremistische „Gesellschaft für freie Publizistik“**

Auf der 34. Jahreshauptversammlung der „Gesellschaft für freie Publizistik“ referierte der Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz und Verwaltungsrechtler Dr. S. zum Thema „Volk und Rechtsstaat in Gefahr! Grundrechte und Verfassungswirklichkeit“ (siehe auch „Der Rechte Rand“, Nr. 23 Juni/Juli 1993).

**Vorbemerkung**

Ministerialrat Dr. S. hat auf dem 4. Gesamtdeutschen Kongreß der „Gesellschaft für Freie Publizistik“ einen Vortrag gehalten, der im Kongreß-Protokoll den Titel „Der Maastrichter Vertrag über die Europäische Union“ trägt. Er ist dort als Privatperson aufgetreten und nicht als Mitarbeiter des Bundesministeriums der Justiz. Anlaß zu seiner Einladung als Referent war nach seinen Angaben eine vorangegangene Veröffentlichung zu einem vergleichbaren Thema in der Zeitschrift „Deutschland in Geschichte und Gegenwart“ (Heft 3/1992).

In dem Vortrag wiederholt Dr. S. seine – von ihm auch mit einer Verfassungsbeschwerde verfolgte – Position, daß die Maastrichter Verträge nicht mit dem Grundgesetz vereinbar seien. Das entspricht nicht der Haltung der Bundesregierung, die die Maastrichter Verträge auf der Grundlage der Verfassung ausgehandelt hat.

Öffentliche Äußerungen eines Beamten als Privatmann genießen, auch wenn sie im Gegensatz zur Auffassung seines Dienstherrn stehen, grundsätzlich den Schutz der Verfassung. Handelt es sich um eine Meinungsäußerung allgemeiner oder politischer Natur,

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 22. September 1993 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

ist diese durch Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt, handelt es sich um eine wissenschaftliche Äußerung, erwächst der Schutz aus Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG. Der konkrete Vortrag von Dr. S. kann jedenfalls den Schutz des Grundrechts auf Meinungsfreiheit beanspruchen. Die Bundesregierung hat auch eingehend geprüft, ob der Vortrag von Dr. S. in Inhalt oder Form die Grenzen des grundrechtlich geschützten Freiraumes verläßt. Dies ist im Ergebnis zu verneinen. So gilt allgemein wie im konkreten Fall, daß im Rechtsstaat der Privatmann und der Beamte als Privatmann die Freiheit hat, den Auffassungen der Regierung entgegenzutreten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß Ministerialrat Dr. S. als Referent auf der Jahresversammlung der „Gesellschaft für freie Publizistik“ auftrat?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß Dr. S. auf dem diesjährigen Kongreß der „Gesellschaft für Freie Publizistik“ ein Referat gehalten hat. Dem Bundesministerium der Justiz ist dieser Sachverhalt erst durch die vorliegende Kleine Anfrage bekanntgeworden.

2. Ist Dr. S. bei dieser Veranstaltung als Privatperson aufgetreten oder in der Funktion eines offiziellen Vertreters des Bundesministeriums der Justiz?  
Wie wurde er von seiten der Gesellschaft angekündigt?

Dr. S. ist auf dem diesjährigen Kongreß der genannten Gesellschaft nicht in dienstlicher Eigenschaft aufgetreten. Er ist dort auch, soweit bekannt, nicht als offizieller Vertreter des Bundesministeriums der Justiz, sondern als Bundesbeamter vorgestellt worden, dessen Auffassungen im Gegensatz zu den Ansichten der Bundesregierung stehen.

3. Weiß das Bundesministerium der Justiz, daß es sich bei der „Gesellschaft für freie Publizistik“ um eine rechtsextremistische Kulturvereinigung handelt, die seit Jahren in den Verfassungsschutzberichten des Bundesministeriums des Innern Erwähnung findet?

Ja.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob Ministerialrat Dr. S. bereits an früheren Veranstaltungen dieser Gesellschaft teilgenommen hat?  
Wenn ja, wann und in welcher Eigenschaft?

Soweit bekannt, hat Dr. S. nicht an früheren Veranstaltungen dieser Gesellschaft teilgenommen.

5. War der Bundesregierung das Thema und der Inhalt des Referates von Dr. S. bekannt?  
Wenn nein, hat sie sich nach Bekanntwerden seines Auftritts darum gekümmert?

Thema und Inhalt des Referats ebenso wie die Tatsache des Auftritts sind erst nach dem Referat bekannt geworden.

6. Was sind die Kernaussagen des Referates von Dr. S.?

Im Kern wiederholt Dr. S. in dem Referat seine Auffassung, der zufolge die Maastrichter Verträge nicht mit dem Grundgesetz vereinbar seien (siehe Vorbemerkung).

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassungen des Dr. S.?

Nein.

8. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über weitere Kontakte des Ministerialrats Dr. S. zu rechtsextremistischen Personen, Gruppen oder Organisationen?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über weitere Kontakte des Ministerialrats Dr. S. zu rechtsextremistischen Personen, Gruppen oder Organisationen.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, ob und in welchen rechtsextremistischen Publikationen Dr. S. entweder veröffentlicht hat oder zitiert wird, weil er z.B. wie die Rechtsextremisten die Maastricht-Verträge mit ähnlicher Begründung ablehnt und dagegen Klage eingereicht hat?

Über die hier genannten Veröffentlichungen hinaus sind der Bundesregierung weder Beiträge von Dr. S. in rechtsextremistischen Publikationsorganen noch die Zahl von Veröffentlichungen bekannt, die sich möglicherweise auf Dr. S. berufen.

10. Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus der Tatsache gezogen, daß Dr. S. als Beamter des Bundesministeriums der Justiz vor der rechtsextremistischen Vereinigung aufgetreten ist?

Dr. S. ist auf dem diesjährigen Kongreß der „Gesellschaft für Freie Publizistik“ als Privatmann aufgetreten. Außerdienstliches Verhalten eines Beamten kann unter bestimmten Umständen dienstrechtlich relevant sein. Das ist im vorliegenden Fall eingehend geprüft worden (siehe Vorbemerkung). Danach sind Konsequenzen nicht zu ziehen.

---

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44  
ISSN 0722-8333